



Sozialversicherungs- und Steuerpflicht

Ob und ggf. in welchem Umfang die studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräfte sozialversicherungspflichtig sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei Fragen zur Sozialversicherungs- und Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte direkt an den für Sie zuständige/n GehaltssachbearbeiterInnen beim LBV. Hier verweisen wir noch einmal auf die beratende Stelle in unserem Hause, den SSV-Service.

Urlaub

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Der Urlaubsanspruch ergibt sich je nach Beschäftigungsdauer und Arbeitszeitumfang. Eine Tabelle, aus der der entsprechende Urlaubsanspruch abzulesen ist, ist auf der Homepage zu finden. Antrag und Genehmigung erfolgen im Fachbereichssekretariat.

Vergütung

Die Vergütung wird zum Ende des Monats für den laufenden Monat gezahlt und beträgt seit dem **01.04.2024** für:

- **Studentische Hilfskräfte** 13,25 € brutto pro Stunde
- **Wissenschaftliche Hilfskräfte mit B.A.-Abschluss** im konsekutiven Masterstudium 14,09 € brutto pro Stunde
- **Wissenschaftliche Hilfskräfte mit wiss. Hochschulabschluss** (Master-, Diplom-, Magisterabschluss) 19,14 € brutto pro Stunde

Diese Vergütung wird immer wieder angepasst.

Die aktuellen Vergütungssätze sind der Homepage unter folgendem Link zu entnehmen:

– uni-konstanz.de/personalabteilung/aufgabenbereiche/studentische-und-wissenschaftliche-hilfskraefte



**Arbeits-
verträge für
Hiwis**

Informationen

Stand/August 2024

Kontakt

Udo Traber
Personalabteilung
+49 7531 88-5267
udo.traber@uni-konstanz.de

– uni.kn/personalabteilung

Arbeitsvertrag

Um als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft arbeiten zu können, ist neben weiteren Voraussetzungen die wichtigste Voraussetzung, dass vor Arbeitsbeginn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Ein solcher Arbeitsvertrag kann auf Antrag ausschließlich durch die Personalabteilung geschlossen werden. Ein Arbeitsvertrag soll mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten und Mindeststundenzahl von 15 monatlich abgeschlossen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch der Abschluss eines Vertrages mit kürzerer Befristung möglich.

Als **wissenschaftliche Hilfskräfte** können Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor oder höher) eingestellt werden, wobei die zu übertragenden Tätigkeiten diesen wissenschaftlichen Hochschulabschluss erfordern müssen.

Als **studentische Hilfskraft** darf nur eingestellt werden, wer in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist, der zu einem ersten Hochschulabschluss (i. d. R. Bachelorabschluss) führt. Dabei sollte es sich um Studierende der Universität Konstanz handeln.

Sobald die Studentische oder Wissenschaftliche (z. B. mit Bachelorabschluss im konsekutiven Masterstudium) Hilfskraft exmatrikuliert wird, ist sie verpflichtet, dies unverzüglich der Personalabteilung schriftlich mitzuteilen.

Auf der Homepage der Personalabteilung finden Sie die zur Einstellung notwendigen Formulare zum Ausdrucken.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) in Fellbach.

Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung ist dieses unverzüglich der Beschäftigungsstelle und dem Fachbereichssekretariat mitzuteilen. Die Krankmeldung wird von dort an die Personalabteilung weitergeleitet.

Auch als Hilfskraft besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, welche sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz richtet und vom LBV bearbeitet wird, weshalb die Meldung der Krankheit bei der Personalabteilung im gesteigerten Interesse der Hilfskraft liegt.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt **maximal 85 Stunden** pro Monat. Die individuelle monatliche Arbeitszeit ist dem jeweiligen Arbeitsvertrag zu entnehmen. Hilfskräfte sind nicht verpflichtet Mehrarbeit zu leisten. Sollte dennoch Mehrarbeit geleistet werden, ist diese mit Freizeit auszugleichen. Eine Auszahlung der geleisteten Mehrarbeit ist nicht möglich.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die gesetzliche Kündigungsfrist richtet sich nach § 622 BGB und unterliegt den dort genannten Fristen.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist durch einen Auflösungsvertrag eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses jederzeit taggenau möglich. Ein Auflösungsvertrag ist mit der Personalabteilung zu schließen und bedarf grundsätzlich auch der Zustimmung der/des Vorgesetzten.

Beschäftigungsdauer (Befristungsregelungen)

Gemäß § 6 WissZeitVG dürfen Studentische sowie Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss im konsekutiven Masterstudium, sofern sie an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind, maximal 6 Jahre beschäftigt werden. Alle Beschäftigungsverhältnisse als Studentische oder Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Konstanz und anderen Hochschulen im In- und Ausland werden bei der Berechnung der Höchstbefristungsdauer angerechnet, d. h. mehrere befristete Arbeitsverhältnisse an wissenschaftlichen Einrichtungen werden zusammengezählt und dürfen diese Höchstgrenze nicht überschreiten.

Die Gesamtbeschäftigungszeit an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Wissenschaftliche Hilfskraft (Master, Diplom, Magister, Staatsexamen) sowie als akademische Mitarbeiter dürfen die Zeit gem. § 2 (1) WissZeitVG

nicht überschreiten. Die Tätigkeit als Wiss. Hilfskraft wird ab 43 Stunden/Monat (bei mehreren parallelen Arbeitsverhältnissen ist die Summe der Stundenzahl entscheidend) auf die 6-Jahresgrenze nach § 2 (1) WissZeitVG angerechnet. Auf die 6-Jahresgrenze nach dem LHG werden die Wiss. Hilfskraft-Verträge jedoch unabhängig von der Arbeitszeit immer angerechnet.

Dienstreisen/Dienstortverlegungen

Dienstreisen sowie Dienstortverlegungen dürfen nur mit **vorheriger** Genehmigung durch die Personalabteilung erfolgen. Hierzu ist ein Dienstreisantrag bzw. ein frei formulierter Antrag auf Dienstortverlegung mit jeweiligem Einverständnis des/der Vorgesetzten an die Personalabteilung erforderlich.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gelten auch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Für weitere Informationen steht die Personalabteilung gerne zur Verfügung. Entsprechende Anträge sowie ein Merkblatt für werdende und stillende Mütter sind auf der Homepage der Personalabteilung zu finden.